

## An das Bundesministerium für Gesundheit

München, 29. Mai 2019

### **Entwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) hier: Stellungnahme DGAUM – Arbeitsplatz für Schutzimpfungen durch Betriebsärzte besser nutzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Entwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) erlauben wir uns nachfolgende Initiativstellungnahme:

#### **I. Die Arbeitswelt ist das größte Präventionssetting in der Gesellschaft**

Mit über 45 Millionen Beschäftigten stellt die Arbeitswelt den größten Rahmen für Präventionsmaßnahmen in unserer Gesellschaft dar. Mit dem im Jahr 2015 verabschiedeten Präventionsgesetz (PrävG) hat der Gesetzgeber verstärkt dieses Präventionssetting in den Fokus gerückt und erstmals mit den §§ 132e und 132f SGB V die Betriebsärzte zu Akteuren mit einem konkreten Versorgungsauftrag im Feld der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) berufen. Während § 132e SGB V dem Thema Schutzimpfungen am Arbeitsplatz auch durch Betriebsärzte gilt, stehen bei § 132f SGB V u. a. Maßnahmen der Betriebsärzte im Feld der betrieblichen Gesundheitsförderung oder der Versorgung durch Gesundheitsuntersuchungen an der Schnittstelle zur arbeitsmedizinischen Vorsorge oder gar individuelle Präventionsempfehlungen im Mittelpunkt. Beiden gesetzlichen Regelungen im SGB V ist gemein, dass all diese betriebsärztlichen Maßnahmen in Ergänzung zur vertragsärztlichen Versorgung definiert sind.

#### **II. Schutzimpfungen durch Betriebsärzte als Teil des Arbeitsschutzes**

Wenn nun wegen bestehender Impflücken und schlechter Impfquoten in der deutschen Bevölkerung mit dem o.g. Gesetzesvorhaben neben einer geplanten Masernimpfpflicht für Kita- und Schulkinder ebenfalls eine Pflicht zum Impfnachweis für Erzieher, Lehrer und Beschäftigte im Gesundheitswesen in die öffentliche Diskussion eingebracht wird, dann gilt es nochmals auf einige grundsätzliche Aspekte im Arbeitsschutz und der damit verbundenen Tätigkeit der Betriebsärzte hinzuweisen: Nach § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten und für eine ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes zu sorgen. Es sind Arbeitsbedingungen zu schaffen, die dem Schutz der Gesundheit des Beschäftigten dienen. Wichtig ist dabei die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§ 5 ArbSchG) und die schriftliche Fixierung der Ergebnisse dieser Gefährdungsbeurteilung (§ 6 ArbSchG) am jeweiligen Arbeitsplatz des Beschäftigten. **Betriebsärzte beraten als einschlägige Experten daher entsprechend §§ 2ff Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) den Arbeitgeber in medizinischen und gesundheitlichen Fragen des Arbeitsschutzes.** Dies ist der Hintergrund, wenn im Feld der Abwehr von Infektionserkrankungen entsprechend § 23, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) den Leitern der dort genannten Einrichtungen in Arbeitgeberfunktion aufgetragen wird, dass „die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden.“ Die Schutzimpfungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (SI-RL) sieht deshalb auch die Kostenübernahme von einschlägigen Schutzimpfungen wie etwa der Masernschutzimpfung durch die Arbeitgeber und nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vor. **Dieses Präventionssetting im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung gilt es u.E. gerade beim Thema Schutzimpfungen zu nutzen.**

#### **Geschäftsstelle**

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und  
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)  
Schwanthaler Straße 73 b  
80336 München  
Tel.: 089/330 396-0  
Fax: 089/330 396-13  
E-Mail: [gs@dgaum.de](mailto:gs@dgaum.de)  
Web: [www.dgaum.de](http://www.dgaum.de)

#### **Präsident**

Professor Dr. med. Hans Drexler

#### **Vizepräsident**

Professor Dr. med. Thomas Kraus

#### **Hauptgeschäftsführer**

Dr. phil. Thomas Nessler

#### **Bankverbindung**

Commerzbank AG Filiale Höchst  
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF  
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671  
Finanzamt München 143/212/60668  
Institutionskennzeichen (IK) 208412005

Mit der im Jahre 2013 novellierten Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) ist darüber hinaus eine zeitgemäße, auf Beratung der Beschäftigten ausgerichtete Arbeitsmedizin Realität geworden, die an den Prinzipien orientiert ist, auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung am konkreten Arbeitsplatz sowohl individuelle gesundheitliche Maßnahmen für den jeweiligen Beschäftigten abzuleiten als auch je nach Risiko Pflicht- bzw. Angebotsvorsorgen zu veranlassen oder anzubieten. Gerade der soziale Kontext einer arbeitsmedizinischen Beratung und Vorsorge durch den Betriebsarzt kann Beschäftigten eine sorgfältige Nutzen-Risiko-Abwägung auch beim Thema Schutzimpfungen bieten. Die Erfahrung zeigt, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Beratungsgespräche der Betriebsärzte ein hohes Maß an Vertrauen und Bereitschaft in Schutzimpfungen erzeugen können.

### III. DGAUM-Selekt: Schutzimpfungen auch durch Betriebsärzte zu Lasten der GKV

Schutzimpfungen gehören zu den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen und wurden bisher hauptsächlich von niedergelassenen (Vertrags-)Ärzten durchgeführt. Betriebsärzte hingegen mussten lange Zeit ihre Impfleistungen direkt mit jeder einzelnen Krankenkasse abrechnen. Weil aber Betriebsärzte nicht über die Strukturen einer Arztpraxis verfügen sondern in – oft unterschiedlichen – Betrieben tätig sind, ist dies für viele zu aufwändig. Damit auch Betriebsärzte wirtschaftlich effizient mit allen Kassen abrechnen können, ist eine externe und privatrechtlich organisierte Abrechnungsstelle erforderlich. Das ist nun seit Jahresanfang möglich: Gemeinsam mit den Kooperationspartnern BARMER und BAHN-BKK hat die DGAUM Musterverträge geschlossen und mit ihren neuen Selektivverträgen das Abrechnungsproblem der Betriebsärzte gelöst. Damit besteht nun die realistische Möglichkeit, Beschäftigte am Arbeitsplatz über das vorstehend beschriebene Thema Arbeitsschutz hinaus auch zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung zu impfen. **Mit dem Beschluss, dieses Potenzial zu nutzen, hat die DGAUM mit ihrem innovativen Lösungsansatz im Selektivvertragsbereich Neuland beschrritten und unterstützt die Betriebsärzte dabei, ihren Versorgungsauftrag flächendeckend auch im Feld der gesetzlichen Krankenversicherung erbringen zu können.**

Betriebsärzte, die an den neuen Selektivverträgen der DGAUM teilnehmen, können ihre Impfleistungen mit allen Krankenkassen zentral über einen externen Dienstleister abrechnen. Wo und wie der Patient versichert ist, ob gesetzlich oder privat, spielt für den Betriebsarzt in seinem Arbeitsprozess keine Rolle mehr. Seine Impfleistungen und die Impfstoffkosten erfasst er über die kostenlose Software DGAUM-Selekt und kann damit den kompletten Abrechnungsservice nutzen: die Software zur Leistungserfassung, das Online-Abrechnungsportal sowie den Support über ein spezialisiertes Beratungszentrum. Betriebsärzte müssen sich für die Teilnahme lediglich bei der DGAUM einschreiben. Weitere Informationen unter <https://www.dgaum.de/themen/impfungen-durch-betriebsaerzte/>

Schon heute danken wir Ihnen sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Argumente im Verlauf des weiteren Gesetzesverfahrens. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne und jederzeit für Fragen oder eine Rücksprache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Hans Drexler  
Präsident

Dr. Thomas Nesseler  
Hauptgeschäftsführer

**Geschäftsstelle**  
Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und  
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)  
Schwanthaler Straße 73 b  
80336 München  
Tel.: 089/330 396-0  
Fax: 089/330 396-13  
E-Mail: [gs@dgaum.de](mailto:gs@dgaum.de)  
Web: [www.dgaum.de](http://www.dgaum.de)

**Präsident**  
Professor Dr. med. Hans Drexler

**Vizepräsident**  
Professor Dr. med. Thomas Kraus

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. phil. Thomas Nesseler

**Bankverbindung**  
Commerzbank AG Filiale Höchst  
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF  
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671  
Finanzamt München 143/212/60668  
Institutionskennzeichen (IK) 208412005